

Satzung

Stand: 10. Mai 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen »Mainklang Frankfurt«. Nach erfolgreicher Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins »Mainklang Frankfurt« ist die Förderung der klassischen Musik in Frankfurt und Umgebung, insbesondere durch die Gründung und organisatorische Durchführung eines Ensembles sowie durch die Organisation von Auftritten für dieses Ensemble und für weitere Formationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Das gilt sowohl für solche Mittel, die in Form von Mitgliedsbeiträgen dem Verein zugeführt werden als auch für durch Dritte zugeführte Mittel wie Spenden und Eintrittsgelder aus Konzerten.
- 3) Die Mitglieder erhalten in keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie keine Gewinnbeteiligung.
- 4) Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- 2) Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds in das vom Verein getragene Ensemble entscheidet die künstlerische Leitung des Ensembles in schriftlicher Form.
- 3) Mitglieder und Personen, die sich um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist;
 - b) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung jährlich zu verabschieden ist. Die Beitragsordnung wird nicht Teil dieser Satzung. Weitere Spenden sind möglich.
- 2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins. Über die Höhe der Beitragszahlung durch die einzelnen Mitglieder hat der Kassenwart gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern Stillschweigen zu wahren. Nur in Fällen, in denen die Tätigkeit der übrigen Vereinsmitglieder die Kenntnis der Mitgliedsbeiträge voraussetzt, hat der Kassenwart die entsprechenden Mitglieder hiervon zu unterrichten.

§ 7 Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern

- 1) Die Tätigkeit der Mitglieder zur Erreichung des Zwecks des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
- 2) Der Verein kann mit seinen Mitgliedern schuldrechtliche Leistungsbeziehungen eingehen, soweit der Leistungsgegenstand nicht zum Zweck des Vereins gehört. Insbesondere kann der Verein mit seinen Mitgliedern Verträge für das musikalische Auftreten seiner Mitglieder vereinbaren.
- 3) Die Verträge i. S. d. Abs. 2 können auch eine Vergütung der Mitglieder vorsehen. Diese Vergütung darf § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht entgegenstehen. Auch dürfen diese Vergütungen den bestehenden Kassenbestand nicht übersteigen.
- 4) § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Vertretungsberechtigten ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) die Beitragsordnung;
 - c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung;
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl des Beirats
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagungsordnung. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine per E-Mail versendete Einladung gilt als schriftliche Einladung im Sinne dieser Satzung.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
- 3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 4) Aufgabe des 2. Vorsitzenden ist die Erstellung eines Protokolls über die Mitgliederversammlung und schriftliche Dokumente des Vereins zu verwahren.
- 5) Aufgabe des Kassenwarts ist die Dokumentation von Aus- und Einzahlungen des Vereins.
- 6) Der Vorstand hat die Anforderungen nach § 63 AO zu beachten.

§ 11 Beirat

- 1) Die Aufgabe des Beirats liegt in der konzeptionellen Beratung des Vereins.
- 2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Mitglied des Beirats können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- 3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist variabel.
- 4) Der Beirat, vertreten durch einen Sprecher, wird auf der Mitgliederversammlung angehört.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 9 dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn die Eintragung des Vereins bis zum 31.12.2016 nicht erfolgte.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Schubert-Collegium Köln e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.